

ver.di

vau

UNSERE ZEITUNG FÜR DIE
BERLINER FINANZÄMTER[Informationen](#) | [Meinungen](#) | [Analysen](#) | [Termine](#) | [Links](#)

21. Januar 2021

Handeln - Jetzt!

Pandemiebekämpfung statt „Weiter so“

Die Beschäftigten im öffentlichen Dienst sind sich ihrer besonderen Rolle bewusst. Die öffentliche Daseinsvorsorge, die öffentliche Infrastruktur, die Handlungsfähigkeit der Kommunen, Länder und des Bundes muss gewährleistet werden. Die Beschäftigten im öffentlichen Dienst Berlins haben bisher keinen Zweifel aufkommen lassen, dass das auch gelebt wird.

Die Senatsverwaltung für Finanzen, Abt. IV (Personal) hat unter der Überschrift „Präsenzbetrieb der Berliner Verwaltung“ bereits am 30.11.2020 klare Regeln ausgegeben: *„Für den Zeitraum 21.12.2020 bis 01.01.2021 ist der Dienst bzw. die Arbeit grundsätzlich von zu Hause aus zu leisten. Dabei sind die Möglichkeiten digitaler Unterstützung, insbesondere durch alternierende Telearbeit und mobile Endgeräte, im größtmöglichen Umfang zu nutzen. Falls eine solche Unterstützung im Home Office nicht zur Verfügung steht, sind die damit verbundenen Einschränkungen der Arbeits- und Leistungsfähigkeit für den genannten Zeitraum regelmäßig in Kauf zu nehmen.“*

Die Corona-Gemengelage hat sich seither nicht zum Besseren geändert. Die aktuelle politische Diskussion, einschließlich der aktuellen Beschlüsse der Kanzlerin mit den Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Länder am 19.01.2021 zeigt auf, dass weiterhin alle Möglichkeiten zur Eindämmung der Pandemie genutzt werden müssen und die bisherigen Maßnahmen konsequenter umzusetzen sind.

Auch unter Anerkennung der besonderen Anstrengungen und weiterer Bemühungen der Senatsverwaltung für Finanzen zur Schaffung weiterer alternierender Telearbeits- bzw. Pandemiearbeitsplätze müssen in den Finanzämtern weitere Reduzierungen im Präsenzbetrieb konsequent umgesetzt werden. Es gilt nicht nur Kontakte in der Dienststelle selbst zu vermeiden, sondern auch bei An- und Abreise. Die bloße Schließung der Infozentralen als letzte Maßnahme greift hier viel zu kurz.

In der Senatsverwaltung für Finanzen, Abt. III (Steuern), gilt bereits seit dem 07.01.2021: *„Auch über das Schlüsselpersonal hinaus, soll das Präsenzpersonal in den Bürodienstgebäuden auf ein Mindestmaß reduziert werden. Die Referatsleitungen treffen Entscheidungen welche Personen zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs vor Ort in ihrem Referat noch zwingend benötigt werden. Alle anderen werden von der Dienstleistungspflicht im Bürodienstgebäude freigestellt.“*

Wir fordern diesen Maßstab auch für die Beschäftigten in den Finanzämtern anzulegen. Die Führungskräfte müssen aufgefordert werden, die Präsenznotwendigkeit zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs im konkreten Einzelfall zu begründen und auch zu dokumentieren. Die letztliche Entscheidung muss die Amtsleitung treffen.

Das offenbare Missverständnis, dass die Ausstellung und Aushändigung von sogenannten Passierscheinen an die Beschäftigten bereits eine Systemrelevanz im Sinne einer Präsenzpflcht begründet, muss endlich aufgeklärt werden. Bei sachgemäßer Würdigung der Anforderungen an eine „Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes“ ergibt sich weiteres Potential zur Reduzierung der Infektionszahlen, der Schwerkranken und der Todesfälle in Zusammenhang mit Corona.

Die vom HPR geforderte weitere und vor allem dauerhafte Ausstattung der Beschäftigten mit sicheren Masken für den Arbeitsplatz unterstützen wir natürlich voll und ganz. Die Ausübung einer verantwortlichen Fürsorgeentscheidung des Arbeitgebers zur Anwesenheitspflicht kann sie aber nicht ersetzen.